



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld/Saale

Auf Grund der §§ 2 und 19 – 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuankennung von Kur- und Erholungsorten vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) sowie der §§ 3 und 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 5. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Saalfeld/Saale wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Saalfeld mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis,
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

§ 3

Mitwirkungsrechte des Beirates

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Beirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.

- (6) Vorschläge und Anregungen des Beirats sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4

Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat hat 14 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer von 2 Jahren, beginnend am 1. Tag des auf den Wahltag folgenden Monats, gewählt.
- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmengleichheit für die letzten zu vergebenden Sitze im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5

Konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6

Vorstand des Beirates

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 1. Stellvertreter
 - c. dem 2. Stellvertreter
 - d. dem Schriftführer.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitglieder des Beirates.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder hat. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Die Besetzung der Positionen im Vorstand erfolgt durch Wahl durch die Mitglieder des Vorstandes.
- (7) Der kommunale Seniorenbeirat kann ein Vorstandsmitglied abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (8) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet die Wahl eines Nachfolgers für die restliche Amtszeit statt.
- (9) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung die Stellvertreter in der Reihenfolge, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
- (10) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.



(11) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8 Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, den 3. März 2014

Matthias Graul
Bürgermeister

Informationen des Bürgermeisters zur Stadtratssitzung am 5. Februar 2014

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte,
werte Gäste,

die investiven Maßnahmen beschränken sich aktuell auf Restarbeiten einzelner Projekte und solche, die im Wesentlichen abgeschlossen sind. Ausnahmen gibt es bei zwei Baumaßnahmen:

Eckardtsanger: In der Zeit von September bis Dezember 2013 wurden im Auftrag des ZWA Saalfeld-Rudolstadt am Eckardtsanger ein Regenüberlaufbecken als Stauraumkanal und ein Abschlagssammler zum Siechenbach von der Fa. Dohrmann gebaut. Damit konnte die Mischwasserableitung des südlich gelegenen Wohngebietes und die Ableitung des Regenwassers aus Richtung Wachserweg/Fürstenhuther Stollen verbessert werden. Die Instandsetzung der Oberflächen erfolgt demnächst. Die Baumpflanzungen auf der Grünfläche Eckardtsanger sind geplant.

Lange-Wiesen-Weg: Seit September 2013 werden im Lange-Wiesen-Weg die Trinkwasser-, die Kanal- und die Gasleitung neu verlegt. Bis zum 20.12.2013 wurden die Leitungsverlegungen zum größten Teil abgeschlossen und die Fahrbahn mit Frostschutzmaterial versehen. Es ist der Firma Muthig Leitungsbau allerdings nicht gelungen, die Fahrbahn wie geplant im Januar 2014 mit Asphalt zu versehen. Die Fortführung der Arbeiten ist entsprechend der Witterung für

März/April 2014 vorgesehen.

Seit geraumer Zeit gibt es Gespräche mit dem Landkreis über eine Aufgabenverteilung zwischen den Städten und dem Landkreis unter dem Aspekt, Lösungen zu finden, die die Verwaltung insgesamt straffen und zu Einsparungen führen.

Neben bereits erfolgten Veränderungen, die lediglich innerhalb der Landkreisverwaltung vorgenommen worden sind, gibt es jetzt eine erste Maßnahme, die übergreifend wirkt. Es geht um die Übernahme der Wohngeldstelle des Landkreises in die Zuständigkeit der Städte Saalfeld/Saale und Rudolstadt.

Ursprünglich war geplant, dass die Stadt Saalfeld/Saale die Wohngeldfälle des Landkreises komplett übernimmt. Dies macht insoweit einen gewissen Sinn, allodieweil heute Antragsteller nach Saalfeld fahren und sich insoweit für diese keine Änderung ergeben hätte, da sie auch zukünftig nach Saalfeld hätten fahren müssen und dort nur an einer anderen Stelle beraten und beschieden worden wären. In der weiteren Diskussion wurde jedoch entschieden, die Zuständigkeiten praktisch nach den ehemaligen Altkreisen Saalfeld/Saale und Rudolstadt zwischen Saalfeld/Saale und Rudolstadt aufzuteilen. Die Stadt Saalfeld/Saale übernimmt im Zuge der Neuregelung kein Personal des Landkreises, sodass es zu keiner Personalmehrung kommen wird. Wir bearbeiten die Fälle zusätzlich und erhalten eine entsprechende Pauschale, sodass dadurch im Personalsektor zusätzliche Einnahmen generiert werden.

Derzeit werden die Entscheidungsunterlagen vorbereitet. Ich informiere Sie allerdings bereits jetzt, zumal die Angelegenheit zu Teilen schon in der Presse zu lesen war und sicherlich in den nächsten Tagen auch öffentlich breiter diskutiert werden wird. Die Verwaltung wird im März dem Stadtrat eine entsprechende Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Matthias Graul
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale fasste im öffentlichen Teil der Sitzung am 5. Februar 2014 folgende Beschlüsse:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Saalfeld/Saale (Hundesteuersatzung)
Beschluss-Nr.: 17/2014 – Ablehnung

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Saalfeld/Saale (Hundesteuersatzung).

Ergänzung des Beschlusses-Nr. 181/2014 vom 16. Oktober 2013 – Straßenbeleuchtung der Stadt Saalfeld/Saale
Beschluss-Nr.: 21/2014

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt:

1. Beschwerden von Bürgern in Zusammenhang mit der Abschaltung von Straßenlampen sind durch den Elektromeister des Bauhofes in den Abendstunden einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.
2. Der Elektromeister macht einen Vorschlag zur Änderung der derzeitigen Beleuchtungssituation im konkreten Einzelfall.
3. An Kreuzungen und Kreisverkehren ist die Anzahl der Lampen soweit zu reduzieren, dass die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist.
4. Die unter 2. und 3. gemachten Vorschläge des Elektromeisters des Bauhofes sind durch den Bau- und Wirtschaftsausschuss per Beschluss zu bestätigen.
5. Durch die Verwaltung ist ein Konzept zur schrittweisen Erneuerung der Straßenbeleuchtung unter Verwendung modernster Technik zu erstellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.



6. Beim Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen ist modernste Technik einzusetzen.

**Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld/Saale
Beschluss-Nr.: 9/2014**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld/Saale.

**Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung – Bebauungsplan Nr. 39b „Wohngebiet Pirmasenser Straße, 2. Bauabschnitt“
Beschluss-Nr.: 4/2014**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 39b „Wohngebiet Pirmasenser Straße, 2. Bauabschnitt“ geprüft und bestätigt die Abwägungsvorschläge der Verwaltung.

**Billigung des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V+E 04 „Fachmarktzentrum Kulmbacher Straße“, Bestimmung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Beschluss-Nr.: 10/2014 – Ablehnung**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V+E 04 „Fachmarktzentrum Kulmbacher Straße“ und bestimmt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Beschlüsse des Ausschusses Bau- und Wirtschaft vom 29. Januar 2014

Beschluss-Nr.: B/2/2014

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Aufstellung eines Gartenhauses auf dem Fl.-Nr. 151/8, Am Dudelteich“ in Saalfeld/OT Remschütz.

Beschluss-Nr.: B/3/2014

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau Garage mit Aufstockung, Geraer Straße, Fl.-Nr. 237/52 und 237/53“ in Saalfeld/OT Gorndorf.

Beschluss-Nr.: B/4/2014

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Um- und Ausbau Scheune zu Wohnzwecken, Weirastraße, Fl.-Nr. 86/2“ in Saalfeld/OT Gorndorf.

Beschluss-Nr.: B/6/2014

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Anbau eines Wintergartens an vorhandenes Wohnhaus, Wittmannsgereuther Straße, Fl.-Nr. 4783/7“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/7/2014

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung der gemeindlichen Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Nutzungsänderung Erdgeschoss - Gewerbe zu Wohnraum, Fleischgasse, Fl.-Nr. 255/3“ in Saalfeld. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 172, 173 BauGB wird mit der Auflage erteilt, dass die historische Kassettenür, dokumentiert, gesichert und in Gebäuden auf dem Grundstück einzubauen ist.

Beschluss-Nr.: B/8/2014

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Sanierung und Umbau Wohnhaus incl. Zufahrt und Freianlagen, Pfortenstraße, Fl.-Nr. 3892/3“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/9/2014

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss versagt das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „BV Errichtung Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Richterstraße, Fl.-Nr. 3018/47 in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/10/2014

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum geplanten Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses, Altsaalfelder Straße, Fl.-Nr. 5044/4, 5060/8 in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/11/2014

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung der gemeindlichen Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus, Klostergasse, Fl.-Nr. 180/3“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/12/2014

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Überdachung einer Terrasse, Saalfelder Straße, Fl.-Nr. 32/4“ in Saalfeld/OT Arnsgereuth.

Beschluss-Nr.: B/13/2014

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss stimmt dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Nutzungsänderung Umformstation der ehemaligen Großbäckerei in Veranstaltungsgebäude - hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36, Paul-Auerbach-Straße, Fl.-Nr. 1627/7 und 1634/38 in Saalfeld“.

Beschluss-Nr.: B/14/2014

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus mit 2 Vollgeschossen oder Bungalowhaus mit Garagen, Am Watzenbach, Fl.-Nr. 4469/10“ in Saalfeld.

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landentwicklung und

Gera, den 12. Februar 2014

Flurneueordnung Gera

Flurbereinigungsverfahren Kleingeschwenda

Az.: 2-2-0068

1. Ladung zur Auslegung und Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse und des Flurbereinigungsplanes

Die Nachweise über die Änderungen der Wertermittlungsergebnisse sowie der Flurbereinigungsplan liegen gemäß § 32 bzw. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), zur Einsichtnahme für die Beteiligten und zur Bekanntgabe

**vom 08. April 2014 bis 10. April 2014
jeweils in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr
im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses
in Kleingeschwenda/A.**

aus.

In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landentwicklung und Flurneueordnung zur Erläuterung und Auskunftserteilung anwesend sein. Während dieser Zeit können die Beteiligten außerdem in ihre neuen Grundstücke eingewiesen werden bzw. die Einweisung in ihre neuen Grundstücke beantragen. Die Termine zur örtlichen Einweisung können während der o. g. Auslegung vereinbart werden.

2. Ladung zum gemeinsamen Anhörungstermin über die Änderung der Wertermittlungsergebnisse und den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

Der gemeinsame Anhörungstermin über die Änderungen der Wertermittlungsergebnisse und den Inhalt des Flurbereinigungsplanes gemäß § 32 und § 59 Abs. 2 FlurbG findet am

**Mittwoch, dem 16. April 2014 um 10:00 Uhr
im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses
in Kleingeschwenda/A.**

statt.



Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- Landempfänger im Neuen Bestand.

3. Zusendung von Auszügen

Jeder Teilnehmer erhält als Anlage zu dieser Ladung Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die seine alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten unter Berücksichtigung der Änderungen nachweisen. Diese Auszüge sollen den Beteiligten unabhängig von den Erläuterungen im Bekanntgabetermin ermöglichen, ihre Abfindung tatsächlich und rechnerisch nachzuprüfen. Diese Auszüge sind zu den Terminen mitzubringen.

4. Vertretungsbefugnis

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Frau vertritt und umgekehrt. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gera kostenlos in Empfang genommen werden. Die Vollmacht muss von einer Dienststempel führenden Stelle (z.B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist gebührenfrei. Die Gebührenbefreiung bezieht sich **nicht** auf eine **notarielle** Beglaubigung. Ohne Beglaubigung kann die Vollmacht vorerst anerkannt werden. Die Beglaubigung ist aber nachzuholen.

5. Feststellung der geänderten Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Kleingeschwenda, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt werden die folgenden **geänderten** Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt:

Ord. Nr.	Flurstück	Fläche gesamt in m ²	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
			Fläche in m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche in m ²	Nutzungsart	Wertklasse
10.00	36/17	21317	4692	A	II	4692	A	II
			186	A	IV	186	A	IV
			3610	GFGI	II	3610	GFGI	II
			5536	GFLF	I	5498	GFLF	I
			-	-	-	39	GFMI	I
			7268	GFMI	II	7268	GFMI	II
			25	U	I	24	U	I
10.00	177	1031	998	A	II	961	A	II
			33	A	IV	70	A	IV
10.00	232	2528	2528	A	I	2390	A	I
			-	-	-	138	A	III
10.00	234	2556	2556	A	I	2367	A	I
			-	-	-	189	A	III
10.00	244/3	15373	6606	A	III	4829	A	III
			-	-	-	1778	A	V
			292	GFGI	II	292	GFGI	II
			8475	GFLF	I	8474	GFLF	I
41.00	71/10	470	470	GFW	I	470	GFMI	I
41.00	51/34	7991	-	-	-	275	A	III
			7865	GFW	I	7590	GFW	I
			126	WEG	I	126	WEG	I
61.50	5/5	6501	77	CP	I	77	CP	I
			2403	GFMI	I	2403	GFMI	I
			3135	GRÜ	I	2605	GRÜ	I
			886	PPL	I	886	PPL	I
			-	-	-	530	WEG	I
80.00	186/5	30121	4207	A	I	4207	A	I
			13374	A	II	13287	A	II

			38	A	IV	127	A	IV
			3048	GFGI	II	3047	GFGI	II
			9454	GFLF	I	9453	GFLF	I
80.50	403/10	3396	3086	A	III	3246	A	III
			150	A	IV	150	A	IV
			160	A	V	-	-	-
80.50	428/2	14270	10860	A	III	9869	A	III
			1835	A	V	2826	A	V
			355	G	I	355	G	I
			1220	WEG	I	1220	WEG	I
89.50	189	3013	6	A	I	6	A	I
			2869	A	II	2641	A	II
			138	A	IV	366	A	IV
104.41	62/4	1250	1194	GFW	I	1194	GFMI	I
			56	G	I	56	G	I
106.53	71/11	438	438	GFW	I	438	GFMI	I
111.53	24/4	8422	8422	A	III	7477	A	III
			-	-	-	945	A	V
111.53	173/2	13017	7243	A	I	7129	A	I
			4913	A	II	4798	A	II
			-	-	-	114	A	III
			861	A	IV	976	A	IV
111.53	194	8804	2051	A	I	2051	A	I
			6753	A	II	6349	A	II
			-	-	-	404	A	IV
116.53	36/14	95	95	GFW	I	95	GFMI	I
116.53	40/6	188	188	GFW	I	188	GFMI	I
116.53	40/12	562	562	GFW	I	562	GFMI	I
116.53	40/13	346	346	GFW	I	346	GFMI	I
116.53	42/5	206	206	GFW	I	206	GFMI	I
118.51	402/4	8721	2313	A	III	2419	A	III
			311	A	IV	311	A	IV
			6018	A	V	5912	A	V
			79	U	I	79	U	I
118.51	110/117	17202	75	G	I	121	G	I
			255	GFW	I	303	GFW	I
			16447	GR	II	16353	GR	II
			425	GR	IV	425	GR	IV
123.53	36/15	159	159	GFW	I	159	GFMI	I
123.53	40/10	491	491	GFW	I	491	GFMI	I
123.53	40/15	335	335	GFW	I	335	GFMI	I
126.51	36/10	69	69	GFW	I	69	GFMI	I
126.51	36/12	811	811	GFW	I	811	GFMI	I
126.54	35/3	297	297	GFW	I	297	GFMI	I
132.51	40/11	253	253	GFW	I	253	GFMI	I
132.51	40/14	281	281	GFW	I	281	GFMI	I
132.51	41/3	267	267	GFW	I	267	GFMI	I
132.51	42/6	85	85	GFW	I	85	GFMI	I
132.51	180	710	618	A	II	564	A	II
			92	A	IV	146	A	IV
132.74	71/9	430	430	GFW	I	430	GFMI	I
135.01	172/2	24406	12681	A	I	10875	A	I
			5640	A	II	5500	A	II
			-	-	-	1806	A	III
			-	-	-	140	A	IV
			3765	G	I	3765	G	I
			2320	GFW	I	2320	GFW	I
136.54	398/2	7356	2269	A	II	1892	A	II
			3044	A	III	3044	A	III
			137	A	IV	514	A	IV
			1906	A	V	1906	A	V
137.54	402/2	6474	570	A	II	560	A	II
			257	A	III	257	A	III
			272	A	IV	282	A	IV
			5375	A	V	5375	A	V
138.51	74/6	43248	1890	GFW	I	1894	GFMI	I
			38392	A	III	38389	A	III
			145	A	IV	144	A	IV
			2821	G	I	2821	G	I
138.51	74/7	445	445	GFW	I	445	GFMI	I



138.51	175/2	19496	7333 10861 112 1177 13	A A GRST U	I II IV I	7333 6965 3702 1483 13	A A A GRST U	I II IV I I				- 2411 10446 183 400	- GFLF A A	- I III IV V	606 2411 10274 183 572	A GFLF A A A	V I III IV V	
138.51	190	3758	3590 168	A A	I IV	2956 802	A A	I IV				2882 4971	H H	I II	2882 4971	H H	I II	
141.53	405/13	6572	3940 323 304	A A A	III IV V	4244 323 -	A A -	III IV -		186.52	181	689	587 102	A A	II IV	543 146	A A	II IV
146.53	67/5	1612	2005 691 921	GfMI GfW G	I I I	2005 691 921	GfMI GfMI G	I I I		186.52	220/2	14116	8289 -	A -	II -	126 7997 142	A A A	IV II IV
149.53	53/15	500	500	GfW	I	500	GfMI	I				5827	H	I	5977	H	I	
149.53	53/23	269	269	GfW	I	269	GfMI	I		186.52	254/19	6207	5346	A	III	4531	A	III
152.54	71/12	20730	1645 4584 6666 4433 1159 211 2032	GfW A A A A A G	I II III IV V VI I	1641 4585 6667 4435 1159 211 2032	GfMI A A A A A G	I II III IV V VI I		186.52	401/2	7088	- 770 91 1591 1758 60	- GfMI S A A A	- I I II III IV	679 844 153 1398 1758 253	A GfMI S A A A	V I I II III IV
152.54	184/3	21741	9325 952 7527 3799 138	A A GfGI GFLF U	II IV II I I	9324 953 7527 3799 138	A A GfGI GFLF U	II IV II I I		187.51	53/21	9824	121 1451 7599 774	U GfW A A	I I III V	121 1451 7599 774	U GfMI A A	I I III V
152.54	233	2678	2678 -	A -	I -	2521 157	A A	I III		189.51	60/3	7898	1913 3239 1851	GfW A A	I III IV	1914 3238 1851	GfMI A A	I III IV
155.51	403/7	7013	3083 143 3787	A A A	III IV V	3258 143 3612	A A A	III IV V		190.51	64/3	13479	895 1107 1360	G GfW A	I I II	895 1107 1360	A GfMI A	I I II
156.54	188/2	5459	20 5059 356 24	A A A U	I II IV I	20 4770 645 24	A A A U	I II IV I				4214 5409 21 118	A A A A	III IV V VI	4214 5409 21 118	A A A A	III IV V VI	
157.71 und 183.72	56/6	12454	2091	GfW	I	2091	GfMI	I		193.52	69/4	2074	1250 2074	G GfW	I I	1250 2074	G GfMI	I I
			1243 7027 2093	G A A	I III IV	1243 7027 2093	G A A	I III IV		193.52	69/5	19195	59 4112 4796	GfW A A	I II III	59 4112 4796	GfMI A A	I II III
157.71 und 183.72	53/20	353	2093 140	A GfW	IV I	2093 140	A GfMI	IV I		194.32	36/11	2574	7256 343 2629	A A G	IV VI I	7256 343 2629	A A G	IV VI I
158.52	32/5	21	213 21	G GfW	I I	213 21	G GfMI	I I		196.03	53/14	494	2574 494	GfW GfW	I I	2574 494	GfMI GfMI	I I
158.52	32/7	1571	1571	GfW	I	1571	GfMI	I		196.03	53/22	207	494 207	GfW GfW	I I	207 207	GfMI GfMI	I I
158.52	36/8	1047	1047	GfW	I	1047	GfMI	I		198.51	27/4	3051	3051	GfW	I	3051	GfMI	I
164.51	36/16	2405	1120 275 995	A A GfMI	II IV II	985 275 1130	A A GfMI	II IV II		198.51	248/7	13182	10246 -	A -	III -	8857 1389	A A	III V
164.51	40/16	700	15 64 124 503	U A A GfMI	I II IV II	15 34 98 559	U A A GfMI	I II IV II		199.62	230/2	4535	1914 1022 2497	GFLF GfMI A	I I I	1914 1022 2497	GFLF GfMI A	I I I
170.52	95	22780	13205 2429 2433 1559 2296 237 621	A A A A GR GR H	III IV V VI IV V I	13205 2429 2433 1559 2917 237 -	A A A A GR GR -	III IV V VI IV V -		200.53	251/3	13219	2038 12696 -	GFLF A -	I III -	1914 11342 1354	GFLF A A	I III V
170.52	178	950	9 13205 2429 2433 1559 2296 237 621	U A A A A GR GR H	I III IV V VI IV V I	9 13205 2429 2433 1559 2917 237 -	U A A A A GR GR -	I III IV V VI IV V -		201.51	255/5	8980	68 238 217 7637	GfMI GfW S A	I II I III	68 238 217 6817	GfMI GfW S A	I II I III
170.52	231	6125	5207 -	A -	I -	4996 211	A A	I III		201.51	277/3	5738	- 1240 103 3038	- GfMI S A	- I I III	703 1250 210 3038	A GfMI S A	V I I III
170.52	245/5	5874	918 3463	GFLF A	I III	918 2857	GFLF A	I III		202.52	21/5	8953	2367 265 68	GR GR H	IV V I	2435 265 -	GR GR -	IV V -
			918 3463	GFLF A	I III	918 2857	GFLF A	I III		202.52	179	1529	8953 -	A -	III -	8002 951	A A	III V
			918 3463	GFLF A	I III	918 2857	GFLF A	I III		202.52	179	1529	1366	A	II	1241	A	II



202.52	191	3623	146	A	IV	271	A	IV
			17	U	I	17	U	I
			3440	A	II	2988	A	II
			143	A	IV	596	A	IV
			40	U	I	39	U	I
202.52	253/2	14011	11543	A	III	10307	A	III
			-	-	-	1272	A	V
			631	GFMI	I	656	GFMI	I
			1376	GFW	II	1242	GFW	II
			461	S	I	534	S	I
202.52	397	11625	2665	A	II	2523	A	II
			8123	A	III	8349	A	III
			460	A	IV	602	A	IV
			377	A	V	151	A	V
202.52	418/1	17017	7466	A	III	7462	A	III
			1504	A	IV	1504	A	IV
			1148	A	V	1152	A	V
			6322	H	I	6322	H	I
			376	H	II	376	H	II
			201	U	I	201	U	I
202.53	32/8	2324	2324	GFW	I	2324	GFMI	I

Alle vorgenannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Kleingeschwenda/A.

Gründe:

Die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleingeschwenda ist in der Zeit vom 25.09.2001 bis 27.09.2001 sowie am 23.03.2002 durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera und landwirtschaftliche Sachverständige durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden mit Datum vom 31.01.2005 gemäß § 32 FlurbG festgestellt. Die Feststellung wurde öffentlich bekanntgemacht.

Nach der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung haben sich von Amts wegen Änderungen der Wertermittlung ergeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen die Feststellung der Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung oder gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes können die Beteiligten entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem **16.04.2014** schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5, 07545 Gera

erheben.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf bei der Behörde eingegangen ist.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keine rechtlichen Wirkungen.

Eine Auskunftserteilung, Erläuterung der Abfindung sowie örtliche Einweisung kann am Tag des Anhörungstermins nicht mehr erfolgen. Hierzu wird auf den eigens dafür vorgesehenen Termin zur Bekanntgabe und zur Offenlage hingewiesen, der bei Bedarf auch die örtliche Einweisung umfassen kann.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht erscheinen.

Jens Lütke
Amtsleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Arnsgereth der Stadt Saalfeld/Saale am 25. Mai 2014

- In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Arnsgereth der Stadt Saalfeld/Saale wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.
Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und

2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner



des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Arnsgereuth im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Saalfeld bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Saalfeld

Montag	von	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	von	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Samstag	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, ausgelegt.

Es ist zu beachten, dass der 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) auf Ostermontag fällt, einen gesetzlichen Feiertag gem. § 2 Abs. 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG). An diesem Tag sowie am Karfreitag (18. April 2014), der ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag gem. § 2 Abs. 1 ThürFtG ist, und am Ostersonntag (19. April 2014) hat die Stadtverwaltung Saalfeld abweichend von den genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste einge-



tragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, 3. OG, Zi. 3.16, 07318 Saalfeld

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein.

Es ist zu beachten, dass am 21. April 2014 (Ostermontag) sowie am 18. April 2014 (Karfreitag) und 19. April (Ostersamstag) die Stadtverwaltung Saalfeld abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf.

Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Saalfeld/Saale, den 15. März 2014

Matthias Graul
Wahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Beulwitz der Stadt Saalfeld/Saale am 25. Mai 2014

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Beulwitz der Stadt Saalfeld/Saale

wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Er-



klärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vornamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen

Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Saalfeld bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Saalfeld

Montag	von	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	von	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Samstag	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, ausgelegt.

Es ist zu beachten, dass der 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) auf Ostermontag fällt, einen gesetzlichen Feiertag gem. § 2 Abs. 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG). An diesem Tag sowie am Karfreitag (18. April 2014), der ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag gem. § 2 Abs. 1 ThürFtG ist, und am Ostersonntag (19. April 2014) hat die Stadtverwaltung Saalfeld abweichend von den genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste einge-



tragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, 3. OG, Zi. 3.16, 07318 Saalfeld

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein.
Es ist zu beachten, dass am 21. April 2014 (Ostermontag) sowie am 18. April 2014 (Karfreitag) und 19. April (Ostersamstag) die Stadtverwaltung Saalfeld abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Saalfeld/Saale, den 15. März 2014

Matthias Graul
Wahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Saalfeld/Saale am 25. Mai 2014

- 1.1 In der Stadt Saalfeld/Saale sind am 25. Mai 2014 30 Stadtratsmitglieder zu wählen.
Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2

ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 30 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vornamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG



über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagenträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafrechtsgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Arnsgereuth im Gemeinderat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagenträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagenträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagenträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagenträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Stadtrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Saalfeld bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstüt-

zungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Saalfeld

Montag	von	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	von	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Samstag	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, ausgelegt.

Es ist zu beachten, dass der 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) auf Ostermontag fällt, einen gesetzlichen Feiertag gem. § 2 Abs. 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG). An diesem Tag sowie am Karfreitag (18. April 2014), der ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag gem. § 2 Abs. 1 ThürFtG ist, und am Ostersonntag (19. April 2014) hat die Stadtverwaltung Saalfeld abweichend von den genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlagen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlagen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschlage gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschlage (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschlage dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschlage sind beim Wahlleiter der Stadt Saalfeld,

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, 3. OG, Zi. 3.16, 07318 Saalfeld

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschlage können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschlage werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschlage müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschlage insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Es ist zu beachten, dass am 21. April 2014 (Ostermontag) sowie am 18. April 2014 (Karfreitag) und 19. April (Ostersonntag) die Stadtverwaltung



Saalfeld abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Saalfeld/Saale, 15. März 2014

Matthias Graul
Wahlleiter

Ankündigung der beabsichtigten Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Stadtteil Remschütz

Die Stadt Saalfeld beabsichtigt eine Teilfläche des Flurstückes 76/32 in der Gemarkung Remschütz gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz einzuziehen. Bei der Verkehrsfläche handelt es sich um eine ca. 100 m² große Teilfläche der Straße „Dorfanger“. Diese befindet sich zwischen den Gebäuden Hausnummer 6 und 8. Sie soll an Private veräußert werden und wird nach dem Einziehungsverfahren für die öffentliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt für die Dauer von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Markt 6, Zimmer 1.03 bei Frau Jenny Tänzer, zur Einsicht aus. Während dieser Zeit können Anregungen und Bemerkungen mündlich oder schriftlich geäußert werden.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld/Saale

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2014 die Grundlage für einen kommunalen Seniorenbeirat in der Stadt Saalfeld/Saale geschaffen.

Der Beirat wird zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet und ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Saalfeld mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind. Der Beirat hat 14 Mitglieder. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer von 2 Jahren, beginnend am 1. Tag des auf den Wahltag folgenden Monats, gewählt.

Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

Auf der Grundlage der Bestimmungen der im heutigen Amtsblatt veröffentlichten

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld/Saale fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld/Saale auf.

Wahlvorschlagsberechtigte Seniorenorganisationen können ihre Bewerber unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum schriftlich bis zum

17. April 2014

an folgende Anschrift einreichen:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Bürgermeister, Herr Graul
Markt 1
07318 Saalfeld/Saale.

Die Wahl der Mitglieder des Beirates soll im Rahmen der Stadtratssitzung am 21. Mai 2014 erfolgen.

Saalfeld, den 15.3.2014

Matthias Graul
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Platzwart/in Sportstätten - Saisonkraft

Die Stadt Saalfeld/Saale sucht vom 1. April 2014 bis 30. November 2014 eine/n Platzwart/in für die Sportstätten:

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf
- technische Kenntnisse und handwerkliche Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen und im Rahmen der Arbeitsaufgaben
- praktische Erfahrungen im Vereinssport
- Führerschein Klasse B

Anforderungen:

- Teamfähigkeit
- problemloser Umgang mit Menschen
- freundliches zuvorkommendes Auftreten
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit
- hohe Einsatzbereitschaft auch an Wochenenden

Aufgaben:

- Pflege der gesamten Sportanlagen, Grün- und Rasenflächen
- tägliche Unterhaltsreinigung der Personal- und Umkleieräume
- Wartung und Pflege der Geräte und übertragenen Arbeitsbereiche
- Verantwortlich für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit während der Nutzungszeiten
- Wahrnehmung des Hausrechts für die Stadt Saalfeld/Saale
- Vorbereitung des Schulsports
- Vorbereitung und Hilfe des Vereinssports (Platzbau)

Die Bezahlung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 2.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Referenzen richten Sie bitte bis zum **19. März 2014** an die:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
oder
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen können Bewerbungen in Kopie ohne Bewerbungsmappen eingereicht werden. Diese werden dann nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Einladung

Jagdgenossenschaftsversammlung Gemarkung Arnsgereuth

Montag, 31. März 2014 19 Uhr, Hotel Goldberg Arnsgereuth

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
3. Finanzbericht des Kassenführers
4. Jagdpachtvertragsverlängerung
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Beschluß zu Punkt 4
7. Sonstiges mit Diskussion

Mathias Speerschneider
Jagdvorsteher

Herzlichen Glückwunsch

allen Jubilarinnen und Jubilaren der
Ortsteile Arnsgereuth, Aue am Berg, Beulwitz,
Crösten und Wöhlsdorf zu ihrem Ehrentag:

01.04.1942	Herr Klaus Arnoldt, Crösten	zum 72.
04.04.1948	Frau Renate Liebe, Beulwitz	zum 66.
05.04.1933	Frau Ursula Thieme, Arnsgereuth	zum 81.
05.04.1943	Herr Gerhard Klotz, Beulwitz	zum 71.
07.04.1947	Frau Renate Pietrek, Beulwitz	zum 67.
11.04.1930	Herr Helmut Wolfram, Aue am Berg	zum 84.
11.04.1936	Frau Lieselotte Hinze, Beulwitz	zum 78.
12.04.1945	Herr Bernd Schenk, Crösten	zum 69.
13.04.1949	Herr Friedhelm Klöppner, Crösten	zum 65.
13.04.1944	Herr Alfred Blank, Crösten	zum 70.
13.04.1938	Herr Paul Trautmann, Beulwitz	zum 76.
15.04.1940	Herr Lothar Müller, Crösten	zum 74.
17.04.1925	Herr Gerhard Knauer, Arnsgereuth	zum 89.
20.04.1933	Herr Herbert Generlich, Arnsgereuth	zum 81.
21.04.1928	Frau Edeltraud Beuthe, Beulwitz	zum 86.
21.04.1937	Frau Ingetraud Speerschneider, Arnsgereuth	zum 77.
28.04.1937	Frau Marianne Ziener, Wöhlsdorf	zum 77.
28.04.1937	Frau Margot Korn, Wöhlsdorf	zum 77.
28.04.1945	Herr Bernd Wolfram, Beulwitz	zum 69.
29.04.1933	Frau Gisela Beuthan, Arnsgereuth	zum 81.
29.04.1938	Herr Rudolf Knoch, Arnsgereuth	zum 76.
30.04.1936	Frau Hella Eschrich, Arnsgereuth	zum 78.
30.04.1934	Herr Eberhard Korn, Wöhlsdorf	zum 80.

Andreas Korn
Ortsteilbürgermeister
Beulwitz

Herbert Danz
Ortsteilbürgermeister
Arnsgereuth

Termine, Tipps und Informationen

Bürgermeister ruft zum Mitmachen auf...

...seien Sie dabei und leisten Sie Ihren Beitrag
zu „Saalfeld putzt sich 2014“

„Saalfelderinnen und Saalfelder kommt und macht mit! Greift zum Besen oder zur Schaufel, zu Handschuhen und Müllsäcken und beteiligt euch am großen Saalfelder Frühjahrsputz 2014. Engagiert euch für eure I(i)ebenswürdige Stadt. Egal ob in eurem Wohnumfeld oder aber an einer Schwerpunkt"stelle" im Stadtgebiet.“

Bürgermeister Matthias Graul ruft alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindergärten, Unternehmen, Vereine, Parteien, Verbände und Organisationen, Kirchgemeinden, usw. zur Beteiligung an der Aktionswoche „Saalfeld putzt sich“ 07 - 12.04.2014 auf.

Hauptaktionsstandorte 2014

sind: Gorndorf Parkplätze und anliegende Grünflächen, Rudolstädter Straße, Oberer + Unterer Siechenbach, Viehtreibe, Spielplatz Ostberg, Graben vom Schießteich – Darrtor, Barfußergasse – Baulücke, Sonneberger Straße – Pfortenstraße – Dürerpark, Grüne Mitte – Knochenstraße, Flächen um das Saalfelder Stadtmuseum, Bahnhofsvorplatz - P+R Parkplatz, Stadteingänge

Unser Ziel: Eine frühlingsfeine Stadt. Helfen auch SIE mit!

„Die großartige Resonanz der Aktion in den vergangenen Jahren ist Ausdruck der Verbundenheit der Saalfelder, klein wie groß, mit ihrer Stadt. Und natürlich hoffen die Organisatoren auf eine ähnlich gute Beteiligung in diesem Jahr.“, so Bürgermeister Graul.

Einzelteilnehmer/Familien/Vereine/Unternehmen und jeder, der mitmachen möchte, kann sich im Ordnungsamt unter Telefon 03671/598283 bei Jacqueline Püschel anmelden.

Ausführliche, aktuelle Informationen vor und während der Aktionswoche unter:

www.facebook.de/stadt.saalfeld.



Motorsägenkurs im Forstamt Saalfeld-Rudolstadt

Das Thüringer Forstamt Saalfeld-Rudolstadt führt in der Zeit vom 16.06 bis 27.06.2014 mit dem Waldmobil des Thüringer Waldbesitzerverbandes Motorsägenkurse durch. (Grundkurs II: Motorsägengrundkurs mit Fällen von Schwachholz / Kursdauer: 2 Tage).

Zielgruppe sind private Waldbesitzer, Brennholz-Selbstwerber, Landwirte, Jäger und andere Motorsägenutzer, die schwächere Bäume fällen wollen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine komplette Schutzausrüstung (Ausleihe auf Anfrage möglich), gesundheitliche Eignung und Volljährigkeit.

Inhalte des Kurses sind Arbeitssicherheit, Inbetriebnahme, Wartung und Pflege der Motorsäge,

Kettenschärfen, Trennschnitte, Fäll- und Entastungstechniken, hängen gebliebene Bäume zu Fall bringen.

Gebühren:

120 Euro für Mitglieder des Waldbesitzerverbandes
190 Euro für Nichtmitglieder
Interessenten melden sich bitte schriftlich oder telefonisch bis zum 20.04.2014 bei:

Thüringer Forstamt Saalfeld-Rudolstadt

Ilmtal 37, 07338 Leutenberg

Tel.: 036734/2320,

Fax: 036734/23220,

mail:forstamt.saalfeld-rudolstadt@forst.thueringen.de

gez.: i.A. Eckardt
Dienststellenleiter

Das nächste Amtsblatt erscheint am 9. April 2014



100 Jahre Saalfelder Feengrotten

In diesem Jahr feiern die Saalfelder Feengrotten ihr 100-jähriges Bestehen. Im Vorgriff auf dieses bedeutende Ereignis erinnert Stadtrat Bernd Lochner an wichtige Meilensteine des national und international bekannten Besucherbergwerks.

Teil 6: Die biologischen Besonderheiten der Saalfelder Feengrotten

Mit der Umgestaltung der alten Alaunschiefergrube „Jeremias Glück“ zum öffentlich zugänglichen Besucherbergwerk „Saalfelder Feengrotten“ vollzogen sich in dem seit mehreren Jahrzehnten von der Außenwelt fast völlig abgeschiedenen Grubengebäude spürbare Veränderungen.

War der Luftaustausch bis zu diesem Zeitpunkt lediglich auf einige natürliche Klüfte, Spalten und das mit einer Tür verschlossene Mundloch beschränkt, nahm der Umfang des durchziehenden Luftzuges nun erheblich zu. Damit ergab sich eine fast ungehinderte Eintragsmöglichkeit für die mit Staub, Mikroorganismen und Pflanzensporen belastete Außenluft in die alten bergbaulichen Hohlräume. Einen zusätzlichen - unbewusst und ungewollt - Beitrag leisteten die zahlreichen Besucher, welche jene Verunreinigungen in Größenordnungen nach untertage einschleppten. Mitte der 1980er Jahre nahmen wegen der notwendigen Zwangsbewetterung diese Luftverunreinigungen weiter zu.

Ebenso belastend war der Umbau der elektrischen Beleuchtung mit teils extrem überdimensioniertem Lichtangebot. Die dadurch anfallende Wärme begünstigte die Bedingungen für das Gedeihen einer reichhaltigen pflanzlichen Vergrünung (die sogenannte „Lampenflora“): Licht, Wärme, Luft und Feuchtigkeit. Der sich in der Nähe der Scheinwerfer niederschlagende Staub war der optimale Nährboden für Algen, Moosprotonema (Moos-Vorkeime), Moose, aber auch Farne und Samen einfacher, aber robuster Pflanzen aus dem übertägigen Gelände.

Diese Situation spitzte sich infolge der vorgenommenen technischen Veränderungen trotz sporadischer Versuche zur Stabilisierung des Geschehens derart zu, dass im Jahre 1987 das natürliche Gleichgewicht im Berg zugunsten einer nachhaltigen bis bleibenden Zerstörung der natürlichen Gegebenheiten scheinbar unaufhaltsam kippte. Die Tropfsteine und Versinterungen waren flächendeckend mit einer dicken grünen Schicht der oben genannten Flora überzogen. Durch das schnelle Florawachstum fielen viel kleinere

Tropfsteine aufgrund des starken Bewuchses ab.

Eile war geboten, sollten die Grotten nicht für immer oder zumindest für sehr lange Zeit geschlossen und damit dem Tourismus entzogen werden. Entschieden wurde musste, ob eine Totalschließung mit einhergehendem Niedergang des Tourismus angeordnet oder die riskante Sanierung bei quasi laufendem Betrieb durch erfahrene Höhlenexperten unter Leitung des Autors vorgenommen wird. Schlussendlich wurden die Feengrotten von November 1987 bis Januar 1988 für die Öffentlichkeit durchgehend zur Ausführung der notwendigen Arbeiten geschlossen. Damit wurde gewährleistet, dass diese Dunkelphase zur Erholung der Tropfsteinsubstanz beitrug und schonend gearbeitet werden konnte.

Etwa sechs bis sieben Jahre vergingen, bis sich die Natur untertage wieder stabilisierte. Mit diesen sensiblen Eingriffen konnten die Grotten vor der unwiederbringlichen Zerstörung gerettet und im Wesentlichen so „restauriert“ werden, wie sie sich einst den Entdeckern offenbarten.

In dem Zusammenhang war auch die Untersuchung der in den Grotten angesiedelten Lampenflora (pflanzliche Ansiedlungen untertage) erfolgt. Die Ergebnisse belegten das Vorhandensein von Moosprotonema, diverser Laub- und Lebermoose sowie Farnpflanzen.

Allgemein bekannt war seit langem ein mikrobiologischer Prozess innerhalb der Grotten. Das chemoautotrophe Bakterium *Acidithiobacillus ferrooxidans* sorgte dafür, dass verschiedene schwefelhaltige Minerale auf biochemischem Wege schneller als durch rein chemische Umwandlung zugunsten neuer Sekundärminerale aufgelöst werden, aber auch zu überschüssiger Schwefelsäure. Das Bakterium sichert sich seinen Stoffwechsel mit einem geringfügigen Energiegewinn durch die Auflösung der primär vorhandenen Minerale Pyrit (das „Katzengold“) und Markasit. Die dadurch angereicherten mineralischen Lösungen tragen maßgeblich zur beschleunigten Bildung von Tropfsteinen und Versinterungen in den Feengrotten bei. Dieser Prozess

wurde erst in den letzten Jahrzehnten genauer untersucht und in seiner vollen Tragweite erkannt. Bis dahin galt allein der rein chemische (oxidative) Prozess für den Zerfall der Minerale als primärer Vorgang. Im Ergebnis einer späteren wissenschaftlichen Studie zur mikrobiologischen Situation innerhalb der Grotten gelang der Nachweis von verschiedenen Bakterienarten als natürliches Vorkommen im Grubengebäude der Feengrotten. Das gemeinsame Projekt des Hans-Knöll-Institutes für Naturstoff-Forschung und der Friedrich-Schiller-Universität Jena von 2004 bis 2006 führte zudem zu drei Neubeschreibungen von Bakterien.

Mit der Isolierung und taxonomischen Charakterisierung mycelbildender Bakterien aus der Klasse Actinobacteria wurde ein interessanter Beitrag zur Erforschung der mikrobiellen Vielfalt in diesem ungewöhnlichen Biotop geleistet. Ein weiterer wesentlicher Aspekt des Projektes bestand in der Prüfung, ob Actinobakterien aus den stark sauren und schwermetallbelasteten Gesteinen der Feengrotten als potentielle Produzenten neuer biologisch aktiver Naturstoffe von Interesse sind.

Verteilt über die drei Sohlen der Feengrotten, wurden an 32 diversen Stellen Proben gezogen. Unter unterschiedlichen Laborbedingungen waren anschließend die in den Proben enthaltenen Bakterien zum Wachsen zu bringen, Reinkulturen anzulegen und diese zu konservieren. Alle Isolate, die danach im Labor weiter kultivierbar waren, wurden mit Hilfe morphologischer, chemotaxonomischer und molekultaxonomischer Methoden bis zur Gattung identifiziert. Angehörige folgender Gattungen sind nachgewiesen: *Streptomyces* (35 Isolate), *Kribbella* (9 Isolate), *Amycolatopsis* (3 Isolate), *Pseudonocardia* (15 Isolate), *Catenulispora* (22 Isolate), sowie einige Isolate, die keiner beschriebenen Gattung oder Art zuzuordnen waren. Neu sind *Fodinicola feengrottensis* (eine weltweit neue Gattung!), *Amycolatopsis saalfeldensis* und *Kribbella aluminosa* (zwei weltweit neue Arten). Zwei Namensgebungen erfolgten zu Ehren der Stadt Saalfeld/Saale und

der Feengrotten, die dritte als Hinweis auf ein Bergwerk und das Mineral Alaun in den Grotten.

Im Rahmen einer Diplomarbeit der Fachhochschule für Forstwirtschaft Schwarzburg war im Zeitraum 2006/07 das Wurzelwachstum von Bäumen zu untersuchen, welche über zugängliche Hohlräume der Feengrotten und benachbarter Altbergbauaufschlüsse angesiedelt sind. Entgegen der bisherigen Lehrmeinung, dass Bäume ihr Wurzelwerk im Allgemeinen nur maximal zwei bis drei Meter in die Tiefe treiben, gelang es, Faserwurzeln zu ermitteln, die bis zu reichlich neun Meter hinab wuchsen. Jene erreichen somit die Feuchtigkeit aus weit tieferen Horizonten infolge eines intensiveren Wachstums entlang feiner Klüfte und Felsspalten. Begünstigt hierzu wirkt sich das lokale Klima aus (Windschatten des steil aufragenden Schiefergebirges und die damit einhergehende Niederschlagsarmut sowie die wärmere unmittelbare Umgebung). Hinzu kommt noch eine gewisse Beeinflussung durch den Boden. Durch mikroskopische Untersuchungen an Dünnschliffpräparaten (hergestellt bei -40°C und 40 Mikrometer Schichtdicke) konnten die Wurzelproben von Bergahorn, Spitzahorn, Linde, Esche und Eiche eindeutig zugeordnet werden. Weitere Ergebnisse belegen ferner, dass der im Grottenausgangsbereich sichtbare große Wurzelballen nicht allein von einer Eiche stammt, sondern derzeit mehrheitlich von Ahornwurzeln durchsetzt ist.

Noch nicht genauer untersucht werden konnte die Fauna innerhalb der Feengrotten. Es gibt aber erste Nachweise aus eher sporadischen Untersuchungen in den späten 1980er Jahren, dass Spinnentiere, insbesondere die Höhlenspinne (*Meta menardi*) hier angesiedelt war bzw. ggf. noch ist. Verschiedene Insekten, meist eingeschleppt mit dem Luftzug beim Einfahren der Besucher sowie nicht näher untersuchte Asseln und kleine Tausendfüßler runden das Bild ab. Erdkröten sind gelegentliche Gäste zum Überwintern im Eingangsbereich auf der ersten Sohle. Der Feuersalamander kann durch die erneuerte Kanalisation nicht mehr Einkehr halten, er findet aber im sanierten „Wilhelmsther Stollen“ ein artentypisches Zuhause.



SAALFELD-EVENTS

 Veranstaltungstipps für die Stadt Saalfeld/Saale im Zeitraum März/April

KONZERT/KLASSIK

21.03.2014, 19.30 Uhr: 6. Sinfoniekonzert
der Thüringer Symphoniker „Rossija“
Meininger Hof, www.meininger-hof.de

22.03.2014, 18 und 20 Uhr: Konzert für die Seele
Meditatives Klangerlebnis unter Tage mit Kathrin Rosemann alias
KALEIKA, Voranmeldung erforderlich
Saalfelder Feengrotten, www.feengrotten.de

AUSSTELLUNG

08.02. – 05.04.2014: Adelheid Garschke (Saalfeld)
Fotografie zum 75. Geburtstag
Saale Galerie, Brudergasse 9, www.saale-galerie.de

15.02. – 27.04.2014: Gerhard Meyer
Malerei/Zeichnungen zum 70. Geburtstag des Künstlers
Saalfelder Stadtmuseum, www.saalfeld.de

KINDER/JUGEND

22.03.2014, 20 Uhr: Metalnight
Klubhaus e.V. und Saalfelder Metalstammtisch präsentieren:
„DEADLOCK, PARASITE INC., ALL WILL KNOW und BLACKWATER“, Karten im Vorverkauf nur Online bei ticketscript, ansonsten
an der Abendkasse, *Klubhaus Saalfeld*

29.03.2014, 21 Uhr: Spring Break
Klubhaus e.V. präsentiert: BUKG „SPRING BREAK“ – all styles
Disco, *Klubhaus Saalfeld*

01.04.2014, 16 Uhr: „Vorhang zu!“
Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten
für Kinder bis 7 Jahre
Kinderbibliothek, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

MÄRKTE

jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag: Grüner Markt
Saalfelder Innenstadt

**07.04.2014,
9 – 17 Uhr:
Montagsmarkt**
*Saalfelder
Innenstadt*



FREIZEIT

22.03.2014, 14 Uhr: Führung in der Villa Bergfried
Interessieren Sie sich für die Geschichte Saalfelds? Möchten Sie
auf Reisen in die Vergangenheit gehen? Dann tauchen Sie mit uns
in die Welt von Dr. Ernst Hüther ein. Besichtigt werden u. a. die
damaligen Räume wie Schlafzimmer, Bäder, große Halle, Herren-,

FREIZEIT

Damen- und Lesezimmer, sowie Wintergarten und Loggia im Erdgeschoss. Eintritt: 5 Euro, ca. 2 Stunden. Vorherige Anmeldung notwendig (Yvonne Wittrien, 03671/598271, liegenschaften@stadt-saalfeld.de).

**22.03.2014, 20 Uhr: Die
Dresdner Herkuleskeule –
„Morgen war's schöner“**

War's morgen schöner oder ist es heute noch besser oder wird es gestern noch schlechter? Es gibt tatsächlich Menschen, die denken über solche Fragen nach, obwohl wir alle als eifrige RTL-Gucker keine Bretter mehr vor dem Kopf haben, sondern Bohlen. Und was beim Nach- und Vor-denken rauskommt, ist mal zum Brüllen komisch und mal ist es ganz ernst, obwohl es zum Heulen komisch ist. Auf alle Fälle ist es politisches Kabarett, das auch politisch Uninteressierte aus dem heimischen Sessel locken sollte, weil schon jetzt feststeht: Zu Hause wird's nicht schöner. Karten in den bekannten Vorverkaufsstellen sowie online unter www.meininger-hof.de erhältlich.
Meininger Hof, www.meininger-hof.de



27.03.2014, 14.30 Uhr: 19. Klostersgespräch

„In manchen Familien wird Not einkehren“ – Saalfeld und der Erste Weltkrieg 1914-1918, Vortrag mit Bildern zu einem Ausstellungsprojekt des Stadtmuseums, *Saalfelder Stadtmuseum*

27.03.2014, ab 19 Uhr: „Graus und Grusel – List und Liebe – Grimm aus erster Hand“

Schauriges und Dunkles, Gewagtes und Leidenschaftliches aus der Erstausgabe der Grimmschen Märchen – Spannend, pur und vergnüglich erzählt vom Berliner **Erzähltheater FabulaDrama**
Bibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

29.03.2014, ab 13 Uhr: Wanderung „Übern Breiten Berg“

Strecke: Bergfried Klinik – Altes Gehege – Garnsdorf – Schwarmblick – Breiter Berg – Arnsgeruth – Talberg – Eyba – Steiger – Bergfried Klinik/4,5 Std., 11 km, mit Einkehr in Eyba, 3 €/Person, Anmeldung: Werner Preißler Tel. 0160/91084933 o. preissler.reschwitz@t-online.de – Wichtig: bitte melden Sie sich spätestens bis zum Vortag beim o. g. Naturführer an!

29.03.2014, 14 – 17 Uhr: Tag der Schokolade

Buchpräsentation „Schokolade aus Saalfeld“ von Almut Wagner
14.30 Uhr und 16 Uhr. Verschiedene Schokoladenvariationen,
Schokolade zum Löffeln und, und, und ...
Villa Bergfried (Die komplette Villa ist zur Besichtigung geöffnet)

08.04.2014, 19 Uhr: „L(i)eben Ost-Frauen anders?“

Bestsellerautorin Martina Rellin hat die Lebensgeschichten von 14 Frauen aufgeschrieben und erzählt auf sehr unterhaltsame Art, was Frauen aus dem Osten wirklich bewegt, wie sie ihr Leben meistern, wie sie arbeiten, denken und nicht zuletzt – lieben...

Es sind Geschichten, die aus dem Leben gegriffen sind und deswegen so berühren.
Bibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

